Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule in der Primarstufe der Gemeinde Borchen

Aufgrund von § 7 und § 41 Gemeindeordnung (GO), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz (SchulG), jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen und in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 30.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme eines von der Gemeinde Borchen geförderten Angebotes der Offenen Ganztagsschule an öffentlichen Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Borchen erhebt die Gemeinde Borchen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

Für den Bereich der öffentlich geförderten Betreuungsangebote im Rahmen der Randzeitenbetreuungen (bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde; längstens bis 13.30 Uhr) macht die Gemeinde Borchen von der in Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 - „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ - vorgesehenen Möglichkeit zur Delegation des Erhebungs- und Einziehungsrechtes für die Elternbeiträge auf die jeweiligen Träger des Betreuungsangebots Gebrauch.

(2) Die Gemeinde Borchen ist Schulträger des Grundschulverbundes Nordborchen-Alfen, des Grundschulverbundes Kirchborchen-Etteln und der Grundschule Dörenhagen. Die Betreuung erfolgt ab dem Schuljahr 2025/26 in Trägerschaft der AWO Paderborn die nach Ausschreibung Maßnahmeträger der Betreuungsangebote ist.

An allen Grundschulstandorten werden ab dem Schuljahr 2025/26 außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer Offenen Ganztagsschule (OGS) und eine Randzeitenbetreuung angeboten (bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde; längstens bis 13.30 Uhr).

Der Träger bietet für die Randzeitenbetreuung in Abstimmung mit der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot an. Es erfolgt keine Mittagsverpflegung und keine Hausaufgabenbetreuung. Dieses Betreuungsangebot findet nicht in den Ferien oder an beweglichen Ferientagen statt. Für die Teilnahme an der Randzeitenbetreuung kann der Maßnahmenträger eigenständig Beiträge erheben, diese bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) In den Schulferien hat die offene Ganztagsschule grundsätzlich mindestens drei Wochen in den Sommerferien und mindestens je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geöffnet. Es können Schließzeiten von maximal 4 Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.

Dieses Angebot wird durch den in Abs. 2 genannten Maßnahmeträger angeboten OGS-Betreuungskinder können kostenlos an der Ferienbetreuung teilnehmen. Kinder, die die Randzeitenbetreuung besuchen oder kein Betreuungsangebot wahrnehmen, können nur an der Ferienbetreuung teilnehmen bzw. sich separat für die Ferienbetreuung anmelden, soweit Plätze frei sind. Für diese gesonderte Anmeldung kann ein zusätzlicher Beitrag vom Maßnahmeträger erhoben und/ oder eingezogen werden. Daher bleiben sie von dieser Satzung unberührt. Grundlage hierfür ist der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), 1. Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19); RdErl. v.

16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37) RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68).

An unterrichtsfreien Tagen, aufgrund pädagogischer Fortbildung des Lehrpersonals, wird eine Betreuung ab 7.30 Uhr für alle Kinder angeboten, die einen Betreuungsplatz gebucht haben. Die Betreuung erfolgt entsprechend dem gebuchten Modell (OGS mit Mittagsverpflegung bis 15.00 oder 16.00 Uhr; Randzeiten ohne Mittagsverpflegung bis maximal 13.30 Uhr).

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

(5) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Maßnahmeträger ein zusätzliches Entgelt erhoben. Das Entgelt soll die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichstellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

(1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche. Die Anmeldung für die Randzeitenbetreuung bindet ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres. Weiteres regelt hier der Maßnahmenträger.

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) nicht berührt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte(n) zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge eines Schulwechsels oder Ausschluss nach Absatz 5, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(4) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.4.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

(5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte(n) mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des Folgemonats möglich bei:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule

– Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Anderslautende Kündigungsregelungen in den Betreuungsverträgen des Maßnahmeträger bleiben unberührt.

(6) Ein Kind kann durch den Träger der Maßnahme von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

– der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt

– die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesem nicht mehr möglich gemacht wird

– die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind

– das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt

– das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Anderslautende Ausschlussregelungen in den Betreuungsverträgen des Maßnahmeträger bleiben unberührt.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme an der OGS werden von der Gemeinde Borchen gem. § 1 dieser Satzung Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben, der sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen orientiert. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Jährlich ist durch die Verwaltung eine Beitragsanpassung zu prüfen.

(2) Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen im Rahmen ihrer Erklärung zu den Angaben zum Elternbeitrag gegenüber der Gemeinde Borchen zur Zahlung des höchsten maßgeblichen Elternbeitrages nach der Beitragstabelle in der Anlage dieser Beitragssatzung verpflichten.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensstufe ergibt, zu zahlen.

(4) Sofern vom Maßnahmeträger eine Veränderung der Buchungszeiten mitgeteilt wird, erfolgt zum ersten des betreffenden Monats eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

§ 5 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht

hinzuzurechnen.

Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab den in § 10 Abs. 2 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Beträgen beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggf. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres und ggf. auch des laufenden Jahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6 – Beitragserlass bzw. -übernahme

(1) Besuchen mehrere Kinder von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde Borchen haben, gleichzeitig die offene Ganztagsschule auf dem Gebiet der Gemeinde Borchen oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Kreis Paderborn, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird nur auf entsprechenden Antrag frühestens ab dem Vormonat des Antragseingangs bei der Gemeinde Borchen gewährt. Der Antrag auf Geschwisterbeitragsbefreiung ist gem. § 3 Abs. 2 jährlich neu zu stellen.

Diese Geschwisterbeitragsbefreiung gilt nicht, sofern sich Geschwisterkinder in beitragsfreien Kindergartenjahren befinden.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird weiterhin fällig.

(2) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

§ 7 - Auskunfts-und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bzw. die Schule dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme-und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern sowie den Umfang der gebuchten Betreuungszeiten mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulamt der Gemeinde Borchen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

(1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Borchen zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung, erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

§ 9 - Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Jährliche Überprüfung des Elternbeitrages

(1) Unabhängig von den in § 5 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Gemeinde Borchen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn das Kind die Offene Ganztagsschule bereits nicht mehr besucht.

(2) Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen (§ 5 Abs. 2) festgestellt und ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des geprüften Kalenderjahres – oder wenn die Beitragspflicht erstmals im Laufe des geprüften Kalenderjahres eingesetzt hat, ab Beginn der Beitragspflicht – neu festzusetzten.

(3) Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese im Rahmen der Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als ein in monatlichen Teilbeträgen zu leistender Jahresbeitrag entstanden ist, geltend gemacht werden. Etwaige sich aus einer späteren

Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind, soweit dies möglich mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 – Datenschutz

(1) Die Gemeinde Borchen darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern und weiterverarbeiten.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchen vom 06.05.2021 außer Kraft.

Gockel	Finke
Bürgermeister	Schriftführer

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchen

Elternbeitragstabelle

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2026

Jahresbruttoeinkommen (Einkommensstufe)	Monatlicher **OGS-Beitrag**
bis 30.000 EUR	50 EUR
bis 35.000 EUR	68 EUR
bis 40.000 EUR	84 EUR
bis 45.000 EUR	102 EUR
bis 50.000 EUR	118 EUR
bis 60.000 EUR	135 EUR
bis 70.000 EUR	151 EUR
bis 80.000 EUR	168 EUR
bis 90.000 EUR	182 EUR
bis 100.000 EUR	199 EUR
bis 125.000 EUR	217 EUR
über 125.000 EUR	242 EUR